

...UND EINE BESTÄTIGUNG DES HAUPTWOHNSITZES

von Marion Battisti

Unsere derzeitige Rechtslage knüpft in vielen Bereichen – sei es bei der Gewährung verschiedener Sozialleistungen, der Ausübung des Wahlrechtes, der Wohnungsvergabe, der Erfüllung der Behaltefristen bei der Immobilienertragssteuer, Begünstigungen für „Einheimischen- Regelungen“ durch Gemeinden uvm. – an den Nachweis eines Hauptwohnsitzes an. Auch wenn die Erlangung dieses amtlichen Schriftstückes für den Großteil der Bevölkerung keine größeren Schwierigkeiten mit sich bringt, sehen sich Menschen ohne Unterkunft weitreichenden Beschränkungen gegenübergestellt. Eine Abhilfe sollte die Schaffung des § 19a Meldegesetzes im Zuge der Meldegesetz- Novelle 2001 mit sich bringen. Danach ist wohnungslosen Personen – also all jenen, die gerade keinen widmungsgemäßen Gebrauch einer Wohnung zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses im Sinne von Nächtigen, sich darin aufhalten, Verwahren von Sachen und der Möglichkeit, andere davon auszuschließen, nachweisen können - die Beantragung einer Hauptwohnsitzbestätigung möglich. So kann auf den Aufenthaltsort wohnungsloser Personen die verfassungsrechtliche Qualität eines Hauptwohnsitzes – losgelöst von einer Unterkunftnahme nach dem Meldegesetz – dennoch zutreffen.

Voraussetzung für die Erlangung einer Hauptwohnsitzbestätigung ist die Glaubhaftmachung, den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen seit mindestens einem Monat im Gebiet einer Gemeinde zu haben sowie im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen zu können, die man regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle).

Darüber hinaus ist es für obdachlose Personen unter Zustimmung des/der für diese Kontaktstelle Verfügungsberechtigten möglich, eine Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes an dieser Kontaktstelle einzurichten, sodass von Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu übermittelnde Dokumente rechtmäßig zugestellt werden können.

Auch wenn durch diese Regelung eine vereinfachte Möglichkeit geschaffen werden sollte, den Betroffenen die für sie bestimmten Schriftstücke ohne Umwege (beispielsweise durch öffentliche Bekanntmachung wie einem Anschlag an der Amtstafel oder ähnlichem) zur Kenntnis zu bringen, darf man folgende Aspekte nicht aus den Augen verlieren:

Bevor man als Verfügungsberechtigter/Verfügungsberechtigte die Zustimmung zur Deklaration als Abgabestelle erteilt, muss man sich die gesetzlichen Erfordernissen, die von einer Abgabestelle verlangt werden sowie die damit einhergehenden, weitreichenden Konsequenzen bewusst machen.

Von einer Abgabestelle kann gem. § 2 Z. 4 ZustellG nur gesprochen werden, wenn sich die obdachlose Person regelmäßig vor Ort aufhält. Diese Regelmäßigkeit kann nicht anhand exakter Zahlen festgemacht werden. Vielmehr ist sie ein beweglicher Begriff, den es anhand im Einzelfall vorliegender Umstände zu beurteilen gilt. Abgesehen von periodischen kurzfristigen Abwesenheiten ist aber ein regelmäßiges Zurückkehren an die Abgabestelle jedenfalls erforderlich.

Auch steht es weder der Zustellbehörde noch der zustellenden Person frei, Zustellungen an einem beliebigen Ort anzuordnen bzw. vorzunehmen. In § 2 Z. 4 ZustellG wird vielmehr und unmissverständlich aufgezählt, welche Orte als Abgabestelle herangezogen werden dürfen: die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers/der Empfängerin. § 19a MeldeG stellt eine diese Liste ergänzende Ausnahmeregelung dar.

Darüber hinaus kann nicht durch Vereinbarung – etwa mit der Zustellbehörde oder dem Zusteller/der Zustellerin selbst – ein Zustellort, der nicht diesen Kriterien entspricht, zu einer Abgabestelle gemacht

werden. Durch eine Zustimmungserklärung an Ort und Stelle können somit Personen, die auf dem jeweiligen Schriftstück nicht als Empfänger/EmpfängerIn angeführt sind, keine Abgabestelle schaffen und muss der Zusteller/die Zustellerin mangels Vorliegen einer Abgabestelle das Schriftstück mit einem Vermerk wieder zurücksenden. Andernfalls handelt die zustellende Person durch tatsächliche Hinterlegung an solch einer vermeintlichen „Abgabestelle“ nicht im Sinne des Zustellgesetzes und kommt eine rechtmäßige und fristauslösende Zustellung nicht zustande. Da die jeweiligen Fristen somit auch nicht ablaufen können, ist die Setzung der im Schriftstück angeführten Verfahrensschritte nach wie vor möglich - beispielsweise kann eine Berufung gegen ein Urteil nach wie vor erhoben werden.

Einen Ausweg lässt nur § 7 ZustellG erblicken, wonach Zustellmängel – wie auch der vorliegende – in dem Moment heilen, als das Schriftstück dem Empfänger/der Empfängerin tatsächlich zukommt. Sodann liegt eine rechtswirksame Zustellung mit der Konsequenz vor, dass alle im Schriftstück angeführten Fristen zu laufen beginnen. Auf ein Versäumnis kann in weiterer Folge nur mehr mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand reagiert werden, wenn den Empfänger/die Empfängerin am Fristversäumnis nur ein „leichtes“ Verschulden trifft und dieses auf ein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist. Dafür wird eine Frist von 14 Tagen ab Wegfall des Hindernisses gewährt und der Antrag auf Wiedereinsetzung muss mit der versäumten Verfahrenshandlung zusammen vorgebracht werden.

Entspricht es also der gängigen Praxis, wohnungslosen Personen Schriftstücke über einschlägig tätige Einrichtungen abseits der Voraussetzungen des § 19a MeldeG zuzustellen, kann mangels einer vorliegenden Abgabestelle nicht von einer rechtswirksamen Zustellung ausgegangen werden. Die jeweiligen Kontaktstellen können sich lediglich als vermittelnde Akteure verstehen, die versuchen,

über sie bereitgestellte Dokumente an die jeweiligen Empfänger/Empfängerinnen weiterzuleiten. Gelingt dies nicht, kann aber nicht von einer rechtswirksamen Zustellung und damit einhergehenden Auslösung von Fristen gesprochen werden.

Vielmehr liegt es im Aufgabenbereich der Behörde, genau zu ermitteln und sich mit der Frage auseinander zu setzen, ob eine Person an der von ihr angegebenen Kontaktstelle auch eine Abgabestelle hat und über diese Schriftstücke rechtmäßig zugestellt werden dürfen. Dieser Prozess ist schriftlich festzuhalten, um in einem eventuellen Streifall von der befassten Behörde nachvollzogen werden zu können.

Sehr wohl liegt es aber im Verantwortungsbereich der Verfügungsberechtigten einer jeden Kontaktstelle, für sich klar zu definieren, unter welchen Umständen man als Abgabestelle fungieren möchte. Im Umkehrschluss muss mangels Vorliegen dieser Voraussetzungen oder gar

entgegenstehenden - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit hervor gekommenen - Informationen das Erteilen einer Bestätigung gemäß § 19a Abs. 2 Meldegesetz untersagt werden. Nur so können (verwaltungs)strafrechtliche Komplikationen hintangehalten werden. Getroffene Entscheidungen sind nicht nur auf der Hauptwohnsitzbestätigung ersichtlich zu machen, sondern auch der zustellenden Person gegenüber transparent zu kommunizieren. Konsequenterweise ist davon auch umfasst, behördliche Dokumente oder Anzeigen einer Hinterlegung fortan nicht mehr entgegen zu nehmen. Nur so kann das Risiko einer Fehlbeurteilung durch die Behörden, es sei eine wirksame Zustellung durch konkludente Handlung doch zustande gekommen, vermieden werden!

MMag.^a Marion Battisti

Juristische Mitarbeiterin
Rechtsanwälte Dr. Tschütscher, Mag. Kapferer
Burggraben 4/4, 6020 Innsbruck
Tel. +43 (0) 512 581959; office@tk-anwaelte.at



MARION BATTISTI // JUR. MITARBEITERIN